



Hinweise für universitäre Einrichtungen zur Beantragung und Änderung einer betäubungsmittelrechtlichen Erlaubnis nach § 3 BtMG

Von der entsprechenden Einrichtung ist auf einem Kopfbogen ein formloser Antrag mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen **auf dem Postweg** einzureichen:

- Angabe der genauen Bezeichnung und Anschrift der am Betäubungsmittelverkehr teilnehmenden Einrichtungen (sofern vorhanden mit Gebäudenummer/-bezeichnung) sowie Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Neuanträge sind von der Klinik- bzw. Institutsleitung und der/dem Betäubungsmittelverantwortlichen zu unterschreiben.
- Eine Auflistung der zu wissenschaftlichen Zwecken benötigten Betäubungsmittel:
 - Angabe der Stoffe bzw. deren Salze unter Verwendung der in den Anlagen zum BtMG aufgeführten Bezeichnungen. Der erlaubte Erwerb eines Betäubungsmittels in Form einer Base berechtigt nicht gleichzeitig zum Erwerb der entsprechenden Salze
 - Angabe der jeweils benötigten Jahreshöchstmenge (inkl. Berechnung)
 - Bei Zubereitungen die Bezeichnung des Fertigarzneimittels inkl. Packungsgröße sowie die Angabe der enthaltenen Betäubungsmittel und ihrer Gehalte
- Benennung der verantwortlichen Person für den Betäubungsmittelverkehr:
 - Das ausgefüllte [Erklärungsformblatt](#) für Betäubungsmittelverantwortliche bei wissenschaftlichen Einrichtungen inkl. Unterschrift der/des Betäubungsmittelverantwortlichen und einer mit der Geschäftsführung beauftragten Person
 - Nachweis der Sachkenntnis nach § 6 BtMG, der u.a. erbracht werden kann durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Pharmazie, Human- oder Veterinärmedizin abgelegte Prüfung (bitte Ablichtung beifügen)
 - Eine lesbare beidseitige Kopie des Personalausweises der verantwortlichen Person (höchstens eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher und eine Vertretung) ¹
- Detaillierte wissenschaftliche Begründung für die Verwendung der beantragten Betäubungsmittel
- Die Art des Betäubungsmittelverkehrs (Erwerb, Abgabe, Ein- oder Ausfuhr). Im Fall der – sehr selten erforderlichen – Ein- oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels durch eine wissenschaftliche Einrichtung ist das Erfordernis in jedem Einzelfall detailliert zu begründen
- Kopie der Tierversuchsgenehmigung(en), sofern die beantragten Betäubungsmittel im Rahmen von Tierversuchen verwendet werden sollen

¹ Die persönlichen Daten werden unter Bezug auf § 7 BtMG i.V. mit § 3 BDSG erhoben und elektronisch gespeichert. Sie dienen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BtMG und werden zu diesem Zweck für eine Anfrage beim Bundeszentralregister verwendet. Lichtbild, Augenfarbe, Körpergröße und ausstellende Behörde auf der Ausweiserückseite sind für die Datenübermittlung nicht erforderlich und dürfen geschwärzt werden

- Nachweis der vorhandenen Sicherungen gegen die unbefugte Entnahme von Betäubungsmitteln in Form von Fotos (bei Schränken mit geschlossener und halbgeöffneter Tür, Plakette und der fachgerechten Verankerung) und ggf. Rechnungskopien sowie Angaben zur Art der Lagerstätte mit vollständiger Adresse und Raumnummer.

Hierbei sind die [Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 Betäubungsmittelgesetz](#) zu berücksichtigen.

Bei einer sehr geringen BtM-Menge kann eine Sicherung gem. Ziffern 1 bis 3 der o.a. Richtlinien entbehrlich sein. Eine geringe BtM-Menge ist durch Einschließen so zu sichern, dass eine schnelle Entwendung wesentlich erschwert wird. Für die Aufbewahrung von geringen BtM-Mengen sind mit dem Boden oder einer geeigneten Wand verschraubte Stahlschränke (Möbeltresore, Wertfächer etc.) mit einem mindestens 1,5 mm starken Stahlkorpus und Sicherheitsschloss (Zylinderschloss) zu verwenden. Geeignete Wände bestehen aus Ziegelstein, Kalksandstein, Beton oder vergleichbaren Materialien. Wände in Leichtbauweise (Gips, Porenbeton usw.) oder Möbelwände sind nicht geeignet. Der Nachweis einer geeigneten Sicherung erfolgt durch Fotos vom Schrank mit geschlossener und halbgeöffneter Tür sowie von der Verschraubung).

Bitte beachten Sie, dass die Lagerung der Betäubungsmittel **gesondert** von anderen Arzneimitteln oder Chemikalien erfolgen muss.

Welche Art von Sicherung für die von Ihnen benötigten Betäubungsmittel erforderlich sein wird, können Sie mit dem [Rechner zur Feststellung der Sicherungsanforderungen](#) abschätzen. Bei größeren Betäubungsmittelmengen kann zusätzlich eine elektrische Sicherung nach Ziffer 3 der Richtlinie notwendig werden.

Durchzuführende Sicherungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer elektrischen Sicherung, sind in der Projektierungsphase mit der Bundesopiumstelle abzustimmen.

Wichtig: Änderungen in der Lage der Betriebsstätte sind rechtzeitig vor dem Umzug unter Angabe der BtM-Nummer anzuzeigen, da die Erlaubnis mit dem Umzug der Betriebsstätte erlischt.

Änderungsanträge sind grundsätzlich formlos auf dem Kopfbogen der jeweiligen Einrichtung und unterschrieben von der verantwortlichen Person für den Betäubungsmittelverkehr **auf dem Postweg** einzureichen.

Die Kosten für eine Erlaubnis errechnen sich nach § 1 [Bundesgebührengesetz \(BGebG\)](#) in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage zu § 2 Absatz 1 [Besondere Gebührenverordnung BMG \(BMGBGebV\)](#).